

**Verwaltungsanweisung zu §§ 27, 27a, 42, 70 SGB XII
und dem Asylbewerberleistungsgesetz**

Leistungen zur Unterstützung bei der Haushaltsführung – Haushaltshilfen

Hinweis:

Das Gesetz zu Änderungen im Bereich der geringfügigen Beschäftigung vom 05.12.2012 wurde berücksichtigt.

Das Gesetz zur Entbürokratisierung des Gemeinnützigkeitsrechts vom 21.03.2013 wurde berücksichtigt.

Das Gesetz zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (Mindestlohngesetz – MiLoG) vom 11.08.2014, die Zweite Verordnung zur Anpassung der Höhe des Mindestlohns vom 13.11.2018 mit Wirkung zum 01.01.2019 und 01.01.2020 wurde berücksichtigt.

Inhaltsverzeichnis

LEISTUNGEN ZUR UNTERSTÜTZUNG BEI DER HAUSHALTSFÜHRUNG – HAUSHALTSHILFEN	1
1. ALLGEMEINES.....	2
2. VORRANG DER SELBSTHILFE.....	2
3. RECHTSGRUNDLAGEN UND RECHTLICHE ZUORDNUNGEN	2
4. FORMEN DER HAUSHALTSHILFE.....	6
5. ORGANISIERTE NACHBARSCHAFTSHILFE.....	6
6. PRIVATE HAUSHALTSHILFE	8
7. HAUSHALTSHILFE ÜBER EINEN PFLEGEDIENST.....	12
8. BEDARFSFESTSTELLUNGSVERFAHREN	12
9. UMFANG DER LEISTUNG.....	13
10. HÖHE DER LEISTUNGEN	14
11. AUSZAHLUNGSOPTIONEN.....	16
12. BEARBEITUNGSZUSTÄNDIGKEITEN.....	16
13. ANWENDUNG FÜR DAS 7.KAPITEL	17

1. Allgemeines

Haushaltshilfe beinhaltet ausschließlich die Unterstützung im Haushalt, die

- a) Leistungsberechtigte aus eigener Kraft nicht (mehr) erbringen können und
- b) die auch von Dritten (Partner/in, Haushaltsangehörige, Verwandte, etc.) nicht unentgeltlich erbracht werden können.

Unterstützungen im Haushalt umfassen:

- Reinigen und Aufräumen der Wohnung
- Wechseln und Waschen der Wäsche und Kleidung
- Einkaufen der Gegenstände des täglichen Bedarfs
- Kochen und Zubereiten von Mahlzeiten
- Spülen
- sonstige Haushaltsführung
- Unterstützung bei der Regelung von finanziellen und behördlichen Angelegenheiten

2. Vorrang der Selbsthilfe

Vor einer Leistungsgewährung sind die Selbsthilfepotenziale, d.h. die unentgeltliche Verrichtung der haushaltsnahen Dienstleistungen durch Dritte, z.B. Haushaltsangehörige, Verwandte oder andere Personen (im Rahmen ehrenamtlicher Tätigkeit) aus dem direkten Wohnumfeld der/des Leistungsberechtigten zu prüfen. Mittels Beratung ist darauf hinzuwirken, dass diese Optionen vorrangig in Anspruch genommen werden.

3. Rechtsgrundlagen und rechtliche Zuordnungen

Eine Zuordnung zu existenzsichernden Leistungen setzt eine fehlende Pflegebedürftigkeit voraus. Eine Pflegebedürftigkeit besteht ab dem Pflegegrad 1 und somit auch die Zuordnung zur Hilfe zur Pflege.

3.1 § 27, Absatz 3 SGB XII – Hilfen in der Haushaltsführung § 27a, Absatz 4 SGB XII – Regelsatzerhöhung

Eine Gewährung im Rahmen des 3. Kapitels erfolgt für den Personenkreis, die Leistungen nach dem 3. Kapitel erhalten. Die/der Leistungsberechtigte verfügt über hinreichend Ressourcen seine persönlichen Angelegenheiten selbstständig zu regeln. Sie/er ist lediglich aufgrund von z. B. gesundheitlichen Beeinträchtigungen auf Unterstützung bei einzelnen Tätigkeiten im Bereich der Haushaltsführung angewiesen. Der/dem Leistungsberechtigten verbleibt die planende und leitende Führung seines Haushalts.

Bei Bezug von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel des SGB XII wird die Haushaltshilfe im Rahmen einer Regelsatzerhöhung bewilligt (§ 27a, Absatz 4 SGB XII). Bei nicht laufendem Bezug von Hilfe zum Lebensunterhalt erfolgt die Leistungsgewährung im Rahmen des § 27 Abs. 3 SGB XII.

3.2 § 42 SGB XII – Leistungsumfang bei Grundsicherung

Eine Gewährung im Rahmen des 4. Kapitels erfolgt für den Personenkreis, die Leistungen nach dem 4. Kapitel erhalten.

Bei einer Leistungsberechtigung nach dem 4. Kapitel SGB XII erfolgt die Leistungsbewilligung nach § 42 Nr. 1 SGB XII als Regelsatzerhöhung.

3.3 §§ 61 ff SGB XII – Hauswirtschaftliche Leistungen im Rahmen der Hilfe zur Pflege

Besteht eine Leistungsberechtigung nach dem 7. Kapitel des SGB XII, sind die notwendigen Hilfen bei der Haushaltsführung immer im Rahmen der Hilfe zur Pflege zu leisten.

3.4 § 70 SGB XII – Hilfe zur Weiterführung des Haushalts

Handelt es sich um eine zeitlich begrenzte Hilfe, d.h. die/der leistungsberechtigte Haushaltführende kann aufgrund einer aufgetretenen Notlage für einen vorübergehenden Zeitraum ihren/seinen Haushalt nicht (mehr) eigenständig führen, wird Hilfe gemäß § 70 SGB XII geleistet. Die Weiterführung des Haushaltes muss geboten sein. Sie ist auch geboten, wenn die Person alleinlebend ist.

Was unter „vorübergehend“ zu verstehen ist, hängt von den Gegebenheiten des Einzelfalles ab (vgl. Mergler/Zink, Kommentare, Handbuch der Grundsicherung und Sozialhilfe, September 2008)

Die Hilfe nach § 70 SGB XII beinhaltet die Übernahme der gesamten Haushaltsführung einschließlich Planungs- und Führungsaufgaben. Ebenso beinhaltet § 70 SGB XII ggf. die Versorgung der Haushaltsangehörigen.

Nahestehende Personen oder Nachbarn, die die Weiterführung des Haushalts übernehmen, sind die angemessenen Aufwendungen zu erstatten. Es können hierfür auch angemessene Beihilfen geleistet werden.

Ist eine Weiterführung des Haushaltes durch nahestehende Personen oder Nachbarn nicht möglich oder eingeschränkt möglich, können auch andere Personen herangezogen werden. Die angemessenen Kosten sind dann zu übernehmen.

Die zeitliche Begrenzung des § 70 SGB XII entfällt, wenn mittels dieser Hilfe eine stationäre Aufnahme vermieden oder aufgeschoben werden kann.

Regelungen für pflegebedürftige Menschen, die dem Pflegegrad 1 zugeordnet sind:

Pflegebedürftige Menschen, die dem Pflegegrad 1 zugeordnet sind, haben im Rahmen der Hilfe zur Pflege einen eingeschränkten Anspruch auf laufende Hilfen durch den Entlastungsbetrag nach § 45b SGB XI oder nach § 66 SGB XII in Höhe von bis zu 125,00€. Ergänzend zu diesem Entlastungsbetrag können bei Bedarf Hilfen bei der Haushaltsführung im Rahmen der Hilfen zur Weiterführung des Haushalts nach § 70 SGB XII gewährt werden, wenn der Entlastungsbetrag

- für eine notwendige Selbstversorgung ausgeschöpft ist oder
- für die Hilfen bei der Haushaltsführung nicht ausreichend den Bedarf deckt.

Die Feststellung des Bedarfs, der Leistungsumfang und die Leistungserbringung entsprechenden Regelungen dieser Verwaltungsanweisung.

Hilfen zur Weiterführung des Haushalts nach § 70 SGB XII und Maßnahmen zur sozialen Teilhabe im Rahmen der Altenhilfe nach § 71 SGB XII können nebeneinander gewährt werden. Trifft dieser Sachverhalt zu, werden diese beiden Maßnahmen zu einer Maßnahme im Rahmen der Leistung nach § 70 SGB XII zusammengefasst.

3.5 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

Asylbewerbern nach § 2 AsylbLG ist gemäß § 23 SGB XII analog zu §§ 27, 27a, 42, 61 ff SGB XII Haushaltshilfe zu gewähren. In besonders begründeten Einzelfällen kann gemäß § 23 Abs. 1 Satz 3 SGB XII auch der § 70 SGB XII zur Anwendung kommen.

Asylbewerbern nach § 3 AsylbLG kann in besonderen Einzelfällen aus humanitären Gründen Haushaltshilfe im Rahmen des § 6 AsylbLG bewilligt werden. Auf die diesbezügliche Verwaltungsanweisung zu § 6 AsylbLG wird verwiesen.

3.6 Rechtsgrundlagen nach anderen Sozialbüchern

Die Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung gemäß § 38 SGB V – Haushaltshilfe – sind gegenüber dem SGB XII vorrangig in Anspruch zu nehmen und zu prüfen. Dabei sind die jeweiligen satzungsbedingten Leistungen der zuständigen Krankenkasse (vgl. nachstehend § 38 Abs. 2 SGB V) zu berücksichtigen, d.h. zu erfragen. Sind die gesetzlichen Krankenkassen nicht leistungs verpflichtet sind anschließend die vorrangigen Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe gemäß § 20 SGB VIII – Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen – zu prüfen.

§ 20 SGB VIII ist dann anzuwenden, wenn

- der Elternteil des Kindes (bis zum 14. Lebensjahr) ausfällt, der die überwiegende Betreuung übernommen hat,
- die Hilfe erforderlich ist, um das Wohl des Kindes zu gewährleisten
- und dass Angebote der Förderung des Kindes *in Tageseinrichtungen oder in KiTagespflege* nicht ausreichen.

Klarstellend wird darauf verwiesen, dass wenn es sich um ausschließliche Haushaltsführung handelt, ein Anspruch des § 20 SGB VIII nicht gegeben ist. Zweck der Leistung ist also nicht die Funktionsfähigkeit des Haushalts oder gar die Sicherung der Versorgung durch den anderen Elternteil, sondern eben im Sinne der Erforderlichkeit erzieherische Maßnahmen.

§ 38 SGB V und § 20 SGB VIII sind nachstehend zur Kenntnisnahme ausgeführt:

3.6.1 § 38 SGB V – Haushaltshilfe

§ 38 Haushaltshilfe

(1) Versicherte erhalten Haushaltshilfe, wenn ihnen wegen Krankenhausbehandlung oder wegen einer Leistung nach § 23 Abs. 2 oder 4, §§ 24, 37, 40 oder § 41 die Weiterführung des Haushalts nicht möglich ist. Voraussetzung ist ferner, daß im Haushalt ein Kind lebt, das bei Beginn der Haushaltshilfe das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder das behindert und auf Hilfe angewiesen ist. Darüber hinaus erhalten Versicherte auch dann Haushaltshilfe, wenn ihnen die Weiterführung des Haushalts wegen schwerer Krankheit oder wegen akuter Verschlimmerung einer Krankheit, insbesondere nach einem Krankenhausaufenthalt, nach einer ambulanten Operation oder nach einer ambulanten Krankenhausbehandlung, nicht möglich ist, längstens jedoch für die Dauer von vier Wochen. Wenn im Haushalt ein Kind lebt, das bei Beginn der Haushaltshilfe das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder das behindert und auf Hilfe angewiesen ist, verlängert sich der Anspruch nach Satz 3 auf längstens 26 Wochen.

(2) Die Satzung kann bestimmen, daß die Krankenkasse in anderen als den in Absatz 1 genannten Fällen Haushaltshilfe erbringt, wenn Versicherten wegen Krankheit die Weiterführung des Haushalts nicht möglich ist. Sie kann dabei von Absatz 1 Satz 2 bis 4 abweichen sowie Umfang und Dauer der Leistung bestimmen.

(3) Der Anspruch auf Haushaltshilfe besteht nur, soweit eine im Haushalt lebende Person den Haushalt nicht weiterführen kann.

(4) Kann die Krankenkasse keine Haushaltshilfe stellen oder besteht Grund, davon abzusehen, sind den Versicherten die Kosten für eine selbstbeschaffte Haushaltshilfe in angemessener Höhe zu erstatten. Für Verwandte und Verschwägerte bis zum zweiten Grad werden keine Kosten erstattet; die Krankenkasse kann jedoch die erforderlichen Fahrkosten und den Verdienstausschlag erstatten, wenn die Erstattung in einem angemessenen Verhältnis zu den sonst für eine Ersatzkraft entstehenden Kosten steht.

(5) Versicherte, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, leisten als Zuzahlung je Kalendertag der Leistungsanspruchnahme den sich nach § 61 Satz 1 ergebenden Betrag an die Krankenkasse.

Nähere Ausführungen siehe in der Verwaltungsanweisung Hilfe zur Pflege, Dritter Teil, Ziffer 13.2.

3.6.2 § 20 SGB VIII – Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen

- (1) Fällt der Elternteil, der die überwiegende Betreuung des Kindes übernommen hat, für die Wahrnehmung dieser Aufgabe aus gesundheitlichen oder anderen zwingenden Gründen aus, so soll der andere Elternteil bei der Versorgung und Betreuung des im Haushalt lebenden Kindes unterstützt werden, wenn

1. er wegen berufsbedingter Abwesenheit nicht in der Lage ist, die Aufgabe wahrzunehmen,
 2. die Hilfe erforderlich ist, um das Wohl des Kindes zu gewährleisten,
 3. Angebote der Förderung des Kindes in Tageseinrichtungen oder in Tagespflege nicht ausreichen.
- (2) Fällt ein alleinerziehender Elternteil oder fallen beide Elternteile aus gesundheitlichen oder anderen zwingenden Gründen aus, so soll unter der Voraussetzung des Absatzes 1 Nr. 3 das Kind im elterlichen Haushalt versorgt und betreut werden, wenn und solange es für sein Wohl erforderlich ist.

3.6.3 § 21 Abs.6 SGB II – Mehrbedarf bei einem unabweisbaren und laufenden Bedarf

Eine Gewährung von Haushaltshilfen erfolgt im Rahmen eines Mehrbedarfes nach § 21 Abs.6 SGB II für den Personenkreis, die Leistungen nach dem SGB II erhalten und nicht pflegebedürftig sind (Pflegebedürftigkeit besteht ab dem Pflegegrad 1).

4. Formen der Haushaltshilfe

Ziel der Stadtgemeinde Bremen ist es, Haushaltshilfe weitgehend über die dezentral in den Stadtteilen verorteten Dienstleistungszentren (DLZ) im Rahmen der sogenannten Organisierten Nachbarschaftshilfe zu organisieren. Der Sozialdienst hat im Rahmen seiner Beratungstätigkeit auf die Option der Organisierten Nachbarschaftshilfe hinzuwirken. Gleichwohl ist festzuhalten, dass diese Form der Haushaltshilfe nicht zwingend ist. Insofern sind die weiteren Optionen mit ihren Varianten nachstehend ausgeführt.

5. Organisierte Nachbarschaftshilfe

Die Organisierte Nachbarschaftshilfe wird über die DLZ einiger Träger der freien Wohlfahrtsverbände, namentlich der Arbeiterwohlfahrt Soziale Dienste gGmbH, des Deutschen Rotes Kreuz Kreisverband Bremen e.V., der Caritasverband Bremen e.V. und die Paritätische Gesellschaft für soziale Dienste organisiert. Die DLZ werden von der Stadtgemeinde gefördert. Der Einzugsbereich eines jeweiligen DLZ ist vertraglich festgelegt. Die Kontaktdaten sind auf der Webseite der DLZ veröffentlicht. <https://www.dlz-bremen.de>

5.1 Angebot der DLZ – Organisierte Nachbarschaftshilfe

Das Angebot der DLZ bezogen auf die Organisierte Nachbarschaftshilfe stellt sich wie folgt dar:

- Mitarbeiter/innen-Präsenz im Rahmen der Öffnungszeiten
- kostenlose Beratung, ggf. im Rahmen von Hausbesuchen
- Vermittlung einer/eines Nachbarschaftshelfer/in
- Regelung der Krankheits- und Urlaubsvertretung beim Einsatz von Organisierter Nachbarschaftshilfe
- Unterstützung bei Problemen und Konflikten (insbesondere bezogen auf die Organisierte Nachbarschaftshilfe)
- kostenlose Vermittlung von weiterführenden Hilfen

- kostenlose Hilfe beim Schriftverkehr und/oder bei Antragstellungen

Bei Inanspruchnahme der Organisierten Nachbarschaftshilfe wird zwischen der/dem Leistungsberechtigten und dem örtlichen DLZ ein Dienstleistungsvertrag, der sogenannte Servicevertrag Organisierte Nachbarschaftshilfe abgeschlossen. Ein entsprechender Nachweis mit der Kundennummer oder eine Kopie des unterzeichneten Vertrages wird seitens des DLZ der zuständigen Sozialhilfedienststelle übermittelt.

5.2 Ehrenamtlichkeit / Organisierte Nachbarschaftshilfe

Bei der Organisierten Nachbarschaftshilfe der DLZ wird kein Arbeitsverhältnis begründet. Es handelt sich hierbei um eine ehrenamtliche Tätigkeit. Die Nachbarschaftshilfen erhalten somit kein Entgelt, sondern lediglich eine Aufwandsentschädigung für eine gemeinnützige Tätigkeit. Das bedeutet:

- Nachbarschaftshilfen sind über den Träger des DLZ unfallversichert.
- Es sind seitens der/des Leistungsberechtigten für die Nachbarschaftshilfen keine Sozialversicherungsbeiträge zu entrichten.
- Bei Bezug von Sozialleistungen (jeglicher Art) sind sämtliche Einkünfte und somit auch Aufwandsentschädigungen vom Empfänger – hier der Nachbarschaftshilfe – der jeweiligen leistenden Stelle sowie dem Finanzamt zu melden.
- Das Finanzamt räumt bei Erhalt von Aufwandsentschädigungen für gemeinnützige Tätigkeiten dieser Art einen Freibetrag bis zu € 2.400,00 jährlich (ergibt rechnerisch € 200,00 monatlich) ein (vgl. § 3 Nr. 26 EstG). Die Aufwandsentschädigung bleibt damit bis zu dieser Summe steuerfrei.
- Die Aufwandsentschädigung wird bei Bezug von Sozialhilfe gem. § 82 Abs.2 Satz 2 SGB XII als Einkommen bis zur nach § 3 Nr.26 EstG festgelegten Höhe nicht berücksichtigt. Diese Regelung gilt nur für durch die gemeinnützigen Träger vermittelte organisierte Nachbarschaftshilfe, für private Haushaltshilfen gilt dieses nicht.
- Bei Bezug von Arbeitslosengeld II wird von einer zweckbestimmten Einnahme für eine gemeinnützige Tätigkeit ausgegangen (vgl. § 11 Abs. 2 SGB II). Analog zur vorstehenden steuerrechtlichen Regelung bleiben bis zu € 200,00 monatlich anrechnungsfrei.
- Für Bezieher von Arbeitslosengeld I gilt Entsprechendes (wie Arbeitslosengeld II). In Abstimmung mit der zuständigen Agentur für Arbeit können sich Arbeitslose ehrenamtlich engagieren soweit hierdurch die Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt nicht beeinträchtigt wird (§ 138 Abs.2).

Anmerkung: Der Freibetrag von € 200,00 monatlich entspricht einer Nachbarschaftshilfeleistung von etwa 5 Stunden wöchentlich.

Bei Leistungen durch eine Organisierte Nachbarschaftshilfe, die 6 Wochenstunden bzw. € 200,00 monatlich bzw. € 2.400 jährlich überschreiten, ist davon auszugehen, dass sowohl steuer- als auch sozialversicherungsrechtlich die gesetzten Freibeträge überschritten werden.

6. Private Haushaltshilfe

Der/dem Leistungsberechtigten steht es frei, sich eine Haushaltshilfe selbst, d.h. privat zu organisieren.

6.1 Pflichten der/des Leistungsberechtigten

Die/der Leistungsberechtigte ist als Arbeitgeber/in u.a. verpflichtet: sich über weitere Beschäftigungsverhältnisse der Haushaltshilfe zu informieren.

für die Haushaltshilfe Steuern und Abgaben zu entrichten.
die Haushaltshilfe gegen Unfall zu versichern.

6.2 Pflichten der Haushaltshilfe gegenüber der/dem Leistungsberechtigten

Die Haushaltshilfe ist als Arbeitnehmer/in u.a. verpflichtet ihren Arbeitgeber/innen Auskunft über ihre weiteren Beschäftigungsverhältnisse, d.h. Name und Anschrift der anderen Arbeitgeber/innen, Art und Umfang der jeweiligen Tätigkeit sowie das Einkommen aus der jeweiligen Tätigkeit mitzuteilen.

6.3 Weitere Pflichten der Haushaltshilfe

Die Haushaltshilfe ist darüber hinaus verpflichtet alle Einnahmen aus Beschäftigungsverhältnissen ihrem Finanzamt zu melden. Ihre persönlichen steuerlichen Freibeträge kann sie bei ihrem Finanzamt erfragen. bei Bezug von öffentlichen Leistungen (Arbeitslosengeld, Sozialhilfe, etc.) alle Einnahmen aus Beschäftigungsverhältnissen der leistenden Stelle mitzuteilen. Dort wird der Verdienst als Einkommen vermerkt und kann zur Leistungskürzung führen.

bei Bezug einer Rente alle Einnahmen aus Beschäftigungsverhältnissen ihrem Rentenversicherungsträger mitzuteilen. Eventuelle Freibeträge sind von ihr dort zu erfragen.

6.4 Geringfügige Beschäftigung – Minijob

Bei einem monatlichen regelmäßigen Gesamteinkommen der Haushaltshilfe von bis zu € 450,00 spricht der Gesetzgeber von einer geringfügigen Beschäftigung bzw. einem Minijob. Der Gesetzgeber hat für diese Beschäftigungsverhältnisse besondere Regelungen erlassen, die bei selbstorganisierter / privater Haushaltshilfe zwingend zur Anwendung kommen.

6.5 Haushaltsnahe Dienstleistungen

Erfolgt die geringfügige Beschäftigung gemäß § 8a SGB IV in einem Privathaushalt, d.h. werden hier Tätigkeiten verrichtet, die normalerweise durch Familienmitglieder erledigt werden, spricht der Gesetzgeber von einer haushaltsnahen Dienstleistung. Darunter werden alle Tätigkeiten wie die Reinigung der Wohnung, die Zubereitung von Mahlzeiten, die Gartenpflege sowie auch die Pflege, Versorgung und Betreuung von Kindern, Kranken, alten Menschen und pflegebedürftigen Personen zusammengefasst. Diese Beschäftigungsverhältnisse werden vom Gesetzgeber besonders gefördert, u.a. sind Ausgaben dieser Art von der Einkommenssteuer absetzbar.

Für haushaltsnahe Dienstleistungen im Rahmen einer geringfügigen Beschäftigung sind zurzeit folgende Pauschalen von der/dem Arbeitgeber/in – hier der/dem Leistungsberechtigten – zu erbringen:

- 5% Krankenversicherungspauschale
- 5% Rentenversicherungspauschale
- 13,6% voller Beitrag zur Rentenversicherung
- 2% Pauschale für Lohn- und Kirchensteuer sowie Solidaritätsbeitrag
- 0,9% Umlage U1 nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz
- 0,19% Umlage U2 (Aufwendungsersatz bei Mutterschaft und Beschäftigungsverbot während der Schwangerschaft)
- 1,6% Beiträge zur Unfallversicherung
- 2% Pauschsteuer

Die Höhe des Beitrages ist davon abhängig, ob die Haushaltshilfe gesetzlich krankenversichert ist oder die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht möglich ist. Bezieher einer Vollrente wegen Alters, Ruhestandsbeamte, Bezieher einer berufsständischen Altersversorgung und Arbeitnehmer, die bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze nie rentenversichert waren, unterliegen nicht der Versicherungspflicht. Für diesen Personenkreis besteht Versicherungsfreiheit in der Rentenversicherung. Sie können sich von der Rentenversicherungspflicht befreien lassen. Dies gilt auch während des laufenden Beschäftigungsverhältnisses. Bezieher von **Erwerbsminderungsrenten** oder **Berufs-/Erwerbsunfähigkeitsrenten** empfiehlt die Mini-Job-Zentrale eine individuelle Beratung zu diesem Thema.

6.6 Kurzfristige Beschäftigung

Bei der geringfügigen Beschäftigung wird zwischen der geringfügig entlohnten Beschäftigung (siehe vorstehend – Punkt 6.3) und der sogenannten kurzfristigen Beschäftigung unterschieden.

Eine kurzfristige Beschäftigung liegt vor, wenn die Beschäftigung von vorneherein zeitlich auf maximal 3 Monate oder 70 Arbeitstage innerhalb eines Kalenderjahres begrenzt ist. Bei der Beurteilung der Kurzfristigkeit werden alle kurzfristigen Beschäftigungen der Haushaltshilfe innerhalb eines Kalenderjahres zusammengezählt.

Bei einer kurzfristigen Beschäftigung sind grundsätzlich keine Sozialabgaben zu leisten. Wird innerhalb einer kurzfristigen Beschäftigung beschlossen, die zeitliche Begrenzung zukünftig zu überschreiten, wird

diese Beschäftigung ab sofort sozialabgabepflichtig. Einkommen aus einer kurzfristigen Beschäftigung ist grundsätzlich steuerpflichtig.

6.7 Beitrags- und Meldeverfahren bei geringfügiger Beschäftigung – Minijob-Zentrale

Das Beitrags- und Meldeverfahren für geringfügig Beschäftigte, d.h. geringfügig entlohnte und kurzfristig Beschäftigte, wird ausschließlich von der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See als Träger der Rentenversicherung durchgeführt. Innerhalb dieses Trägers nimmt die Minijob-Zentrale diese Aufgabe wahr. Die Minijob-Zentrale ist wie folgt zu erreichen:

Minijob-Zentrale, 45115 Essen
Fax: 0201 / 384 – 979797
E-mail: minijob@minijob-zentrale.de
Service-Center 0355-2902-70799, 7.00 -17.00 Uhr
www.minijob-zentrale.de

6.8 Haushaltscheckverfahren der ‚Minijob-Zentrale‘

Die Minijob-Zentrale bietet für alle geringfügig Beschäftigten das Haushaltsscheckverfahren an, das für Leistungsberechtigte zwingend Anwendung findet.

Im Haushaltsscheckverfahren werden die vorstehend ausgeführten pauschalierten Beiträge auf Grundlage des gemeldeten Arbeitsentgeltes berechnet und im Lastschriftverfahren (nach Erteilung einer Einzugsermächtigung) halbjährlich durch die Bundesknappschaft eingezogen. Die/der Leistungsberechtigte muss nur noch mittels eines Vordrucks (Haushaltsscheckformular 07) die An- und Abmeldung der Haushaltshilfe und die entsprechenden Erklärungen vornehmen. Alles Weitere regelt die Minijob-Zentrale.

[hier geht es zum Haushaltsscheckformular](#)

Nähere Erläuterungen sind dem beiliegenden Merkblatt, das als beige-fügt ist, sowie in den Merkblättern der Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See / Minijob-Zentrale

www.minijob-zentrale.de

zu entnehmen.

[hier geht es zur Webseite der Minijob-Zentrale](#)

6.9 Haushaltsscheckverfahren – verpflichtend für Leistungsberechtigte

Für Leistungsberechtigte, die eine selbst / privat organisierte Haushaltshilfe beschäftigen, ist das Haushaltsscheckverfahren der Minijob-Zentrale zwingend vorgeschrieben.

Hintergrund dieser verpflichtenden Auflage ist das Erfassungsverfahren der Minijob-Zentrale, die alle dort gemeldeten geringfügig beschäftigten Personen sowie den Umfang Ihrer Tätigkeit und die Summe der Entgelte erfasst. Bei Überschreitung einer geringfügigen Beschäftigung teilt die Minijob-Zentrale dieses der/dem Arbeitgeber/in – hier der/dem Leistungsberechtigten – mit.

6.10 Geringfügige Beschäftigung überschreitendes Einkommen

Übersteigt das regelmäßige monatliche Gesamteinkommen der Haushaltshilfe die € 450,00-Marke, findet das Haushaltsscheckverfahren keine Anwendung mehr.

Stellt die Minijob-Zentrale eine Einkommensüberschreitung fest, teilt sie diese Feststellung der/dem Arbeitgeber/in – hier der/dem Leistungsberechtigten – schriftlich mit und fordert sie/ihn auf als Arbeitgeber/in nun selbst aktiv zu werden. Die nun notwendigen, für eine/n Arbeitgeber/in zwingenden Veranlassungen sind in der Anlage 2 beschrieben.

6.11 Empfehlung zur selbst organisierten, privaten Haushaltshilfe

Das vorstehend beschriebene Haushaltsscheckverfahren wurde vom Rentenversicherungsträger Knappschaft-Bahn-See sehr anwenderfreundlich gestaltet. Probleme dürften hierbei kaum auftreten. Zudem halten sich die zusätzlichen Kosten für Steuern, Sozialabgaben, etc. im angemessenen Rahmen. Das in der Anlage 2 beschriebene Verfahren, das bei Überschreitung der Einkommensgrenze zur Anwendung kommt, ist weit komplexer und unübersichtlicher, d.h. ist für eine/n durchschnittliche/n Leistungsberechtigte/n wohl nur schwer zu handhaben. Die/der Leistungsberechtigte wird nun als gewöhnliche/r Arbeitgeber/in behandelt und übernimmt damit eigenverantwortlich die gesetzlich vorgegebenen Verpflichtungen. Zudem sind die jeweiligen Ansprechpartner/innen in ihren Anforderungen auf den gewerblichen Bereich ausgerichtet. Ein Angebot zur individuellen Unterstützung wird kaum vorgehalten.

Auch wenn – völlig unstrittig – jede/r Leistungsberechtigte das Recht auf eine eigenständige Entscheidung bei der Wahl seiner Dienstleister hat, muss dennoch dringend empfohlen werden, die/den Leistungsberechtigten dahingehend zu beraten, bei seiner Wahl den Aspekt der damit verbundenen Übernahme von gesetzlichen Verpflichtungen und die daraus resultierenden möglichen Konsequenzen zu berücksichtigen.

6.12 Zuwiderhandlungen

Kommt ein/e Arbeitgeber/in – hier die/der Leistungsberechtigte – der Verpflichtung zur Entrichtung der Sozialabgaben, etc. nicht nach, liegt ein Straftatbestand gemäß § 266a Strafgesetzbuch (StGB – Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt) vor. Bei Nichtentrichtung von Steuern greift der § 370 Abgabenordnung (AO – Steuerhinterziehung) entsprechend. In beiden Fällen droht eine Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder eine Geldstrafe.

Nach § 2 Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung (Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz – SchwarzArbG) ist die Zollverwaltung mit der Prüfung beauftragt. Gemäß § 2 Abs. 2 SchwarzArbG wird die Zollverwaltung bei ihren Prüfungen u.a. von den Trägern der Sozialhilfe und den nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zuständigen Behörden unterstützt.

Insoweit besteht für die beteiligten Sozialdienste bei Kenntnisnahme einer Zuwiderhandlung dringender Handlungsbedarf. Die Beratung ist hinsichtlich der Verhinderung von Schwarzarbeit zu intensivieren.

Leistungsberechtigte, die ihren steuer- und/oder sozialversicherungsrechtlichen Verpflichtungen aus ihrem Vertragsverhältnis mit einer selbst organisierten, privaten Haushaltshilfe nicht nachkommen, können keine diesbezüglichen Leistungen erhalten. Die Leistungen sind bei Kenntnisnahme einer Zuwiderhandlung umgehend einzustellen.

7. Haushaltshilfe über einen Pflegedienst

In Einzelfällen kann der Einsatz eines Pflegedienstes auch bei Hilfen bei der Haushaltsführung erforderlich sein. Der Einsatz eines Pflegedienstes kann jedoch nur dann erfolgen, wenn eine andere Form der Haushaltshilfe nicht möglich ist, d.h. bei für andere Haushaltshilfen unzumutbaren und/oder in der Person der/des Leistungsberechtigten begründeten besonderen Verhältnissen. Der Einsatz eines Pflegedienstes ist besonders zu begründen.

8. Bedarfsfeststellungsverfahren

Die Bedarfsfeststellung erfolgt mittels des Vordrucks 188b (Bedarfsfeststellung für den Einsatz von Haushalts- und Organisierter Nachbarschaftshilfe) und anhand der Leistungskomplexe (LK) 12 – 17 Der Bedarf wird in Minuten dargestellt. Das Endergebnis wird auf volle 30 Minuten aufgerundet.

Bei Weiterbewilligung der Hilfe sind die Bedarfe erneut nach diesem Verfahren zu beschreiben.

Die Bewilligungsdauer beträgt bis zu 2 Jahre. Bei verändertem Hilfebedarf ist vor Ablauf der Bewilligungsdauer der Hilfebedarf nach diesem Verfahren zu beschreiben.



8.1 Zum LK 16 (Zubereitung einer warmen Mahlzeit)

Grundsätzlich besteht Wahlfreiheit, ob das Angebot Essen auf Rädern angenommen wird. Wird das Angebot des Mahlzeitendienstes gewählt, ist bei Bedarf nur der LK 17 zur Unterstützung (Zubereitung einer sonstigen Mahlzeit) möglich.

8.2 Bedarfsfeststellung bei Einsatz eines Pflegedienstes

Ist im Einzelfall der Einsatz eines Pflegedienstes erforderlich, erfolgt die Bedarfsfeststellung nach Punkten analog der Regelungen bei Hilfe zur Pflege.

8.3 Bedarfsfeststellung durch den Sozialdienst im Krankenhaus (SiK)

Bei Entlassung einer/eines Patienten/in aus dem Krankenhaus mit gegebenem hauswirtschaftlichem Bedarf stellt der SiK den Umfang des Bedarfes fest. Bei Zuständigkeit des Sozialhilfeträgers übernimmt dieser die Kosten für die Haushaltshilfe auf Grundlage des Berichtes des Sozialdienstes im Krankenhaus für einen Zeitraum von bis zu 14 Tagen (vgl. aktuelle Kooperationsvereinbarung).

Der SiK informiert parallel den Sozialdienst Erwachsene (SDE) über die eingeleitete Hilfe. Einen über die 14 Tage hinausgehenden Bedarf an Haushaltshilfe prüft der SDE entsprechend dem vorstehenden Bedarfsfeststellungsverfahren.

Diese Regelung ist ausschließlich mit den nachstehenden Kliniken vereinbart worden, die dem diesbezüglichen Kooperationsvertrag beigetreten sind:

Klinikum Bremen-Ost
Roland Klinik
Evangelisches Diakonie-Krankenhaus
Rotes-Kreuz-Krankenhaus
Krankenhaus St-Joseph-Stift
Klinikum Bremen-Mitte
Klinikum Bremen-Nord
Klinikum Bremen-Links der Weser
Residenz-Reha-Klinik am Sendesaal

9. Umfang der Leistung

Der vom Sozialdienst zu ermittelnde Umfang der Leistung ergibt sich ausschließlich aus der Bedarfsfeststellung nach Leistungskomplexen.

Ausnahmen:

- unter 9.1 beschriebene Bedarfe
- kurzzeitige einmalige Bedarfe, z.B. Grundreinigung einer Wohnung.

9.1 Umfang der Leistung bei vorübergehender häuslicher Abwesenheit

Bei vorübergehender häuslicher Abwesenheit der/des Leistungsberechtigten (Klinik- oder Kuraufenthalt, Kurzzeitpflege etc.) ist der weitere Einsatz der Haushalts- bzw. Organisierten Nachbarschaftshilfe zur Aufrechterhaltung des Haushaltes möglich. Der angepasste Bedarf für diesen befristeten Zeitraum ist vom Sozialdienst festzustellen und den Wirtschaftlichen Hilfen zu übermitteln.

9.2 Ausschluss der Leistung

Bei Unterbringung der/des Leistungsberechtigten in stationärer Dauerpflege ist eine Fortsetzung der Haushaltshilfe nicht möglich.

Ausnahme:

- erforderliche Hilfe nach Aufnahme in eine Einrichtung zur Unterstützung des Übergangs, z.B. Bekleidung, persönliche Gegenstände in die Einrichtung bringen.

10. Höhe der Leistungen

10.1 Stundensätze/ Punktwerte

Die pauschale Aufwandsentschädigung für die über die DLZ organisierte ehrenamtliche Tätigkeit von Nachbarschaftshilfen beträgt ab 01.01.2019 8,50 € (vorher: 7,15 €) je Stunde. Diese Regelung gilt auch für die gem. § 45b SGB XI nach Landesrecht anerkannten niedrigschwelligen Angebote (durch die DLZ vermittelte Alltagsassistenzen).

Für private Haushaltshilfen entspricht der Stundenlohn dem Mindestlohngesetz (MiLoG) in Höhe von 9,19€ ab 01.01.2019 (bis zum 31.12.2018 in Höhe von 8,84€) und ab 01.01.2020 in Höhe von 9,35€. Fahrtkosten für die Hin- und Rückfahrt zum Einsatz werden nicht gesondert gezahlt.

Der Arbeitgeber-Anteil der Sozialversicherung wird gesondert gezahlt.

Bei der Inanspruchnahme durch einen Pflegedienst, orientiert sich die Höhe der Leistung nach den Vereinbarungen gem. §75 Abs. 3 SGB XII.

10.2 Fahrtkosten

Fahrtkosten während des Einsatzes, z.B. zum Einkaufen werden zusätzlich übernommen. Die Abrechnung erfolgt über den Stundennachweis. Die Erforderlichkeit und Richtigkeit wird durch das DLZ bestätigt.

10.3 Pauschale für Serviceleistungen der DLZ

Die DLZ erhalten für ihre vorstehend genannten Dienstleistungen eine Pauschale von zurzeit € 26,00 kalendermonatlich bzw. bei kurzzeitigem Einsatz von bis zu 6 Wochen einmalig € 52,00. Sie wird für einen gesamten Monat fällig und ist entsprechend für den gesamten Monat zu leisten, auch wenn eine Beendigung innerhalb des Monats erfolgt.

Bei einer anteiligen Leistung der Verwaltungspauschale, z.B. wegen des Einsatzes von Einkommen, ist dieser Anteil an den Leistungsberechtigten zu überweisen.

Wird die Unterstützung im Haushalt durch eine Alltagsassistentin im Sinne des § 45b SGB XI geleistet, beträgt die Pauschale 30 €.

Die DLZ teilen den Sozialzentren die Beendigung der Nachbarschaftshilfe mit, ggf. überzahlte Verwaltungspauschalen sind zurückzuzahlen. Bei einer vorübergehenden Unterbrechung, z.B. wegen eines Krankenhausaufenthaltes, ist die Verwaltungspauschale bis zu einem weiteren Monat weiter zu zahlen. D.h. eine Unterbrechung von einem Monat hat keine Auswirkung.

Diese Regelung gilt nicht bei voraussehbarer vollständiger Beendigung der Nachbarschaftshilfe.

10.4 Sozialversicherungsbeiträge, Steuern und anderes

Anfallende Sozialversicherungsbeiträge, Steuern, etc., die über das Haushaltsscheckverfahren der Minijob-Zentrale geprüft und abgerechnet werden, werden übernommen.

Kommt das Haushaltsscheckverfahren wegen Überschreitung des Gesamteinkommens der Haushaltshilfe oder aus anderen Gründen nicht zur Anwendung, erfolgt nach Prüfung der Unterlagen und Belege eine Kostenerstattung.

Aufgrund der Regelungen im Sozialversicherungs- und Steuerrecht, etc. fallen diese Kosten in der Regel erst nachträglich, zum Teil erst im folgenden Kalenderjahr an. Bei der Übernahme / Erstattung dieser Kosten ist das Datum der Fälligkeit maßgebend. Entsprechend sind die Leistungsvoraussetzungen zum Fälligkeitstermin zu prüfen.

Die Bearbeitung / Erstattung ist zeitnah vorzunehmen.

Anmerkung: In der Regel werden von den beteiligten Institutionen bei mehreren Beschäftigungsverhältnissen der Haushaltshilfe nur die anteiligen Kosten der/dem Arbeitgeber/in berechnet. Dennoch sind die Belege dahingehend zu prüfen, dass keine Kosten für andere Beschäftigungsverhältnisse übernommen werden.

11. Auszahlungsoptionen

11.1 Organisierte Nachbarschaftshilfe

Das DLZ erhält eine Kostenzusicherung in der der Umfang der Leistung beschrieben ist. Die Versorgung erfolgt auf Grundlage dieser Kostenzusicherung.

Kostenzusicherungen sind nur mit Wirkung für die Zukunft aufzuheben. Mögliche Rückforderungsansprüche richten sich gegen den Leistungsberechtigten.

Bei der Organisierten Nachbarschaftshilfe wird die Leistung – pauschale Aufwandsentschädigung– in Absprache mit der/dem Leistungsberechtigten in der Regel an die Nachbarschaftshelfer/in direkt ausbezahlt.

Die Pauschale für Serviceleistungen wird dem DLZ direkt überwiesen.

11.2 Selbstorganisierte / private Haushaltshilfe

Abgerechnet wird nach Vorlage des Stundennachweises, der von den Beteiligten zu unterschreiben ist. Nach Prüfung des Stundennachweises wird der errechnete Betrag überwiesen.

Sofern Sozialversicherungsbeiträge, Steuern, Abgaben und Umlagen im Haushaltsscheckverfahren per Einzugsermächtigung eingezogen werden, erfolgt die Erstattung nach Vorlage des Einzug-/ Zahlungsbelegs.

12. Bearbeitungszuständigkeiten

Zusammenwirken der Sozialdienstes Erwachsene (SDE) und den Wirtschaftliche Hilfen

12.1 Antragstellung beim SDE

Bei Eingang der Meldung und/oder Antragstellung beim SDE führt dieser nach Zuständigkeitsprüfung die (Erst-) Beratung der/des Leistungsberechtigten und die Bedarfsfeststellung vor Ort durch. Anschließend übermittelt der SDE den Wirtschaftlichen Hilfen die Bedarfsfeststellung nebst Stellungnahme.

Nach Erhalt prüfen die Wirtschaftlichen Hilfen erneut die Zuständigkeit, die finanziellen Voraussetzungen für eine Leistungsbewilligung – ggf. sind dazu die entsprechenden Unterlagen einzufordern und einzusehen – und bescheidet den Antrag. Der Bescheid geht an die/den Leistungsberechtigten/n sowie in Kopie an den zuständigen Sozialdienst. Die Leistungserbringenden erhalten Kostenzusicherungen. Die Kostenzusicherung soll dem empfohlenen Bewilligungszeitraum entsprechen.

12.2 Antragstellung bei den Wirtschaftlichen Hilfen

Bei Eingang der Meldung und/oder Antragstellung bei den Wirtschaftlichen Hilfen erfolgt die Zuständigkeitsprüfung und ggf. (Erst-) Beratung durch die Wirtschaftlichen Hilfen. Anschließend bitten diese den SDE um eine Bedarfsfeststellung und Stellungnahme.

12.3 Andere Bearbeitungszuständigkeiten

Bearbeitungszuständigkeitsregelungen für Personenkreise, die nicht in der Zuständigkeit des SDE liegen, bleiben hiervon unberührt.

13. Anwendung für das 7.Kapitel

Für die Hilfe zur Pflege gelten die Regelungen dieser Verwaltungsanweisung analog.